

Anlage

**Verwarnungs- und Bußgeldkatalog
zu § 14 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der
öffentlichen Sicherheit und
Ordnung im Gebiet des Amtes Schlaubetal**

lfd. Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnung in €	Bußgeld in €
1	entgegen dem Verbot in § 3 ein Verhalten zeigt, dass geeignet ist, andere zu gefährden oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern, zu belästigen, die Benutzung zu vereiteln oder zu beschränken sowie Sachen zu beschädigen	15,00 - 20,00	55,00
1a)	entgegen § 3 Nr. 1 aggressiv bettelt und/ oder aggressive Verkaufspraktiken durchführt;	15,00 - 20,00	55,00
1b)	entgegen § 3 Nr. 2 bettelt unter Beteiligung von Minderjährigen;	150,00 - 200,00	350,00
1c)	entgegen § 3 Nr. 3 sich an wiederkehrenden Ansammlungen von Personen, von denen Störungen ausgehen, beteiligt;	25,00 - 100,00	200,00
1d)	entgegen § 3 Nr. 4 Störungen in Verbindung mit Alkohol- oder anderweitigen Rauschmittelkonsum verursacht;	25,00 - 100,00	200,00
1e)	entgegen § 3 Nr. 5 übermäßig alkoholische Getränke konsumiert;	25,00 - 100,00	200,00
1f)	entgegen § 3 Nr. 6 in erheblich beraushtem Zustand verweilt;	25,00 - 100,00	200,00
1g)	entgegen § 3 Nr. 7 die Notdurft verrichtet;	25,00 - 100,00	200,00
1h)	entgegen § 3 Nr. 8 lagert oder nächtigt;	10,00 - 35,00	55,00
1i)	entgegen § 3 Nr. 9 unzulässigen Lärm verursacht, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu belästigen;	10,00 - 35,00	55,00
2	entgegen § 4 Abs. 1 Straßen, Anlagen, Einrichtungen oder Ausstattungsgegenstände zweckentfremdet benutzt oder vorübergehende Nutzungseinschränkungen nicht beachtet;	20,00 - 100,00	bis 500,00
3	entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 in Anlagen und auf Straßen unbefugt Bäume, Sträucher und andere Pflanzen anpflanzt, entfernt, beschädigt, Teile davon abschneidet, abbricht, umknickt, deren Bestand gefährdet oder sonst verändert;	20,00 - 100,00	bis 1.000,00
4	entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 an Bäumen Sachen jeglicher Art anbringt;	25,00 - 75,00	150,00

lfd. Nr.	Zu widerhandlung	Verwarngeld in €	Bußgeld in €
5	entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 in Anlagen und auf Straßen unbefugt Bänke, Tische, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Abfallbehälter, Schaukästen, Lichtmasten, Einfriedungen, Sperrvorrichtungen, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen entfernt, versetzt, beschädigt oder anders als bestimmungsgemäß nutzt;	25,00 - 75,00	bis 1.000,00
6	entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 in Anlagen und auf Straßen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abstellt oder Materialien lagert;	35,00 - 150,00	bis 500,00
7	entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 5 Anlagen außerhalb der Wege betritt;	10,00 - 100,00	bis 250,00
8	entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 6 in Anlagen außerhalb der besonders gekennzeichneten Wege radfährt;	10,00 - 100,00	bis 250,00
9	entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 7 straßenbegleitende Anpflanzungen außerhalb der angelegten Wege durchquert;	25,00 - 100,00	bis 350,00
10	entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 8 in Anlagen und auf Straßen nächtigt, insbesondere Wohnwagen, Wohnmobile, Traveler oder Zelte aufstellt oder zu diesem Zweck benutzt;	20,00 - 150,00	bis 350,00
11	entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 9 in Anlagen und auf Straßen gewerbliche Betätigungen ohne besondere Erlaubnis ausübt;	50,00 - 150,00	bis 250,00
12	entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 10 gewerbliche Betätigungen vor öffentlichen Gebäuden und Anlagen, insbesondere vor Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen, ausübt;	50,00 - 150,00	bis 250,00
13	entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 11 Feuer und Wasserpfeifen anzündet oder Grillgeräte jeder Art gebraucht;	50,00 - 150,00	bis 250,00
14	entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 12 unbefugt Sperrvorrichtungen oder Beleuchtungen beseitigt, beschädigt oder verändert oder Sperrvorrichtungen überwindet;	50,00 - 150,00	bis 500,00
15	entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 13 Hydranten, Schieberklappen, Straßenablaufroste, Einläufe von Straßenkanälen, Abdeckungen von Kanälen, Leitungen und Schächten sowie die dazugehörigen Hinweisschilder entfernt, verstellt, verdeckt, verschmutzt oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie beeinträchtigt;	25,00 - 150,00	bis 250,00

lfd. Nr.	Zu widerhandlung	Verwarngeld in €	Bußgeld in €
16	entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 14 private Schilder aufstellt	25,00 - 150,00	bis 250,00
17	entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 15 unbefugt Einrichtungen für die Benutzung von Skateboards, Kickboards, BMX-Räder, Inline-Skater oder ähnliche Sportgeräte aufstellt	25,00 - 75,00	bis 250,00
18	entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 1 Straßen, Anlagen, Einrichtungen oder Ausstattungsgegenstände beschmutzt, beschmiert, beschreibt, beklebt, bemalt, besprüht oder in sonstiger Weise verunstaltet;	25,00 - 150,00	bis 500,00
19	entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 2 Obst- und Lebensmittelreste, Glas- und Plastikflaschen, Blechdosen, Tetra-Packs, Plastikbechern, Papptellern, Zigarettenskippen, Inhalten aus Auto- Aschenbechern, Zigarettenschachteln, Fast-Food-Verpackungen oder sonstigen Verpackungsmaterialien, Zeitungen, Illustrierte etc. und andere Abfälle sowie scharfkantige oder andere gefährliche Gegenstände wegwirft, fallenlässt, wegschüttet oder zurücklässt;	25,00 - 150,00	bis 500,00
20	entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 3 Werbematerial ablegt oder ablegen lässt;	15,00 - 100,00	bis 350,00
21	entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 4 Schmutz- und Abwasser oder Wasser gefährdende Stoffe ausschüttet, ablässt oder in die Abwasser- und Regenkanalisation einleitet;	250,00 - 500,00	bis 1.000,00
22	entgegen § 5 Abs. 3 eine Verunreinigung nicht unverzüglich beseitigt;	50,00 - 150,00	bis 350,00
23	entgegen § 6 Abs. 1 mit Kraftfahrzeugen und Anhängern die dort genannten Flächen benutzt;	55,00	bis 250,00
24	entgegen § 6 Abs. 3 Kraftfahrzeuge und Anhänger wäscht, abspritzt oder in sonstiger Form reinigt, wartet oder instand setzt;	30,00 - 60,00	120,00
25	entgegen § 7 Abs. 1 in zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehältern Haus- und Gewerbeabfälle einbringt;	50,00 - 100,00	250,00
26	entgegen § 7 Abs. 2 Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffgewinnung auf oder neben die für ihre Aufnahme bestimmten Behälter stellt;	15,00 - 75,00	150,00
27	entgegen § 7 Abs. 3 Glas außerhalb der angegebenen Einwurfzeiten in die Glassammelbehälter einwirft;	10,00 - 20,00	50,00
28	entgegen dem Gebot in § 7 Abs. 4 Restabfallbehälter, Restabfallsäcke, Papier- und Bioabfallbehälter sowie Wertstoffsäcke und Sammelgut bereitstellt oder versäumt, Behälter oder nicht mitgenommene Gegenstände von der Straße zu entfernen;	25,00 - 100,00	bis 250,00

lfd. Nr.	Zu widerhandlung	Verwarngeld in €	Bußgeld in €
29	entgegen § 7 Abs. 5 Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt;	35,00 - 150,00	bis 500,00
30	entgegen § 7 Abs. 6 Restabfallbehälter, Restabfallsäcke, Papier- und Bioabfallbehälter, Wertstoffsäcke, Altkleidercontainer und zur allgemeinen Benutzung aufgestellte Abfallbehälter (sog. Papierkörbe) sowie das zur Abholung bereitgestellte Sammelgut durchsucht, aus ihnen Gegenstände entnimmt oder verstreut;	5,00 - 75,00	250,00
31	entgegen dem Verbot in § 8 Abs. 1 Plakate, Anschläge, Schilder, Beschriftungen, Plakatständer, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise oder andere Werbemittel jeder Art anbringt oder anbringen lässt, aufstellt oder aufstellen lässt, oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise überdeckt oder überdecken lässt;	35,00 - 150,00	bis 400,00
32	entgegen § 8 Abs. 3 bei erteilter Erlaubnis seiner Beseitigungspflicht nicht nachkommt;	50,00	bis 250,00
33	entgegen § 9 Abs. 1 als Tierhalter bzw. Aufsichtsperson von Tieren eine Verunreinigung oder Beschädigung, die ein mitgeführtes Tier verursacht hat, nicht unverzüglich beseitigt;	35,00 - 150,00	bis 300,00
34	entgegen § 9 Abs. 2 geeignete Reinigungsmaterialien nicht mitführt, nicht im geforderten Mindestmaß (2 Beutel je Tier) mitführt oder nicht zum Einsatz bringt;	5,00 - 75,00	bis 300,00
35	entgegen § 9 Abs. 3 wildlebende Tauben, Katzen und Wasservögel füttert;	25,00	100,00
36	entgegen § 9 Abs. 4 einen Hund führt, ohne die geforderte reißfeste Leine bei sich zu tragen;	25,00	150,00
37	entgegen § 9 Abs. 7 keine oder unzureichende Einfriedung von Tierweiden veranlasst und somit das Betreten, Verschmutzen oder Beschädigen von öffentlichen Straßen und Anlagen durch die Weidetiere herbeiführt;	50,00 - 150,00	bis 500,00
38	entgegen § 10 Abs. 2 die vorgeschriebene Altersgrenze missachtet oder nicht zweckentsprechende Aktivitäten ausübt;	25,00 - 55,00	150,00
39	entgegen § 10 Abs. 3 die zeitliche Aufenthaltsregelung auf Kinderspielplätzen und Sportanlagen missachtet;	25,00 - 100,00	bis 200,00
40	entgegen § 10 Abs. 4 Tiere auf Kinderspielplätzen mitführt;	50,00 - 150,00	bis 500,00

lfd. Nr.	Zu widerhandlung	Verwarngeld in €	Bußgeld in €
41	entgegen § 10 Abs. 5 auf Kinderspielplätzen alkoholische Getränke und andere Rauschmittel konsumiert;	35,00 - 100,00	200,00 bis 500,00
42	entgegen § 10 Abs. 5 auf Kinderspielplätzen offenes Feuer entzündet oder grillt jeder Art;	35,00 - 100,00	200,00 bis 500,00
43	entgegen § 11 Abs. 1 vorgeschriebene Sicherungs- und Kennzeichnungsmaßnahmen nicht durchführt;	50,00 - 150,00	300,00 bis 500,00
44	entgegen § 11 Abs. 2 Dachrinnen und Abflussrohre nicht im geforderten Maße instand hält;	25,00 - 100,00	bis 250,00
45	entgegen § 11 Abs. 3 Stacheldraht und Elektrozäune an Einfriedungen von Grundstücken zur Verkehrsfläche hin außenseitig anschlägt oder spitze oder scharfe Gegenstände auf an Verkehrsflächen oder Anlagen grenzende Einfriedungen, die niedriger als 2,00 m sind anbringt und keine Kennzeichnung des Elektrozaunes anbringt;	35,00 - 150,00	bis 500,00
46	entgegen § 11 Abs. 4 Einzäunungen und Anpflanzungen jeder Art an Straßen- oder Wegekreuzungen, - einmündungen und –kurven so erhält, dass sie den Straßenverkehr behindern;	35,00 - 150,00	bis 250,00
47	entgegen § 11 Abs. 5 Grünflächen, Grünstreifen oder sonstige Anpflanzungen zur Verkehrsfläche hin durch Steine, Pfosten oder anderweitige Sachen abgrenzt;	35,00 - 150,00	bis 250,00
48	entgegen § 11 Abs. 6 Markisen, Blumentöpfe und Blumenkästen sowie andere Gegenstände nicht gegen Herabstürzen sichert;	35,00	bis 250,00
49	entgegen § 11 Abs. 7 Kellerschächte und ähnliche Öffnungen nicht so sichert, dass für den Fußgänger keine Gefahr ausgeht;	35,00	bis 300,00
50	entgegen § 11 Abs. 8 Schneeüberhänge sowie Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, nicht unverzüglich entfernt;	35,00	bis 250,00
51	entgegen § 11 Abs. 9 frisch gestrichene Gegenstände und Flächen nicht durch einen auffallenden Hinweis kenntlich macht;	25,00	bis 200,00
52	entgegen § 11 Abs. 10 auf Straßen und aus unmittelbar an Straßen gelegenen Gebäudeteilen Gegenstände reinigt;	15,00 - 60,00	bis 150,00
53	die in § 12 getroffenen Bestimmungen über das Anbringen von Hausnummern und über die Umnummerierung eines Grundstückes nicht beachtet;	25,00 - 75,00	bis 200,00
54	einer Nebenbestimmung nach § 13 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt	25,00 - 75,00	bis 500,00